

Strassengesetz

vom 12. Juni 1988¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 28. Mai 1986² Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 17 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890³,

in Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960⁴

und des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985⁵

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1.

¹ Dieses Gesetz gilt für öffentliche Strassen. Sie sind öffentlich, wenn sie dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

² Strassen im Sinn dieses Gesetzes sind auch Wege, soweit keine besonderen Bestimmungen gelten.

³ Dieses Gesetz wird auf öffentliche Plätze sachgemäss angewendet.

Strassen und Wege

Art. 2.

¹ Strassen dienen dem allgemeinen Verkehr.

² Wege liegen abseits von öffentlichen Strassen und dienen nicht dem Motorfahrzeugverkehr.

Strassenumfang

Art. 3.

¹ Zur Strasse gehören die Verkehrsflächen und die ihr dienenden Anlagen.

Kantonsstrassen

a) Umfang und Einteilung

Art. 4.⁶

¹ Der Kantonsstrassenplan⁷ legt den Umfang des Kantonsstrassennetzes fest.

² Die Kantonsstrassen werden in zwei Klassen eingeteilt.

b) Klassen

Art. 5.⁸

¹ Kantonsstrassen erster Klasse sind kantonale Autostrassen.

² Kantonsstrassen zweiter Klasse sind:

- a) Hauptverkehrsstrassen;
- b) Strassen, die dem Anschluss der politischen Gemeinde an Kantonsstrassen erster Klasse oder an Hauptverkehrsstrassen dienen.

c) Hoheit und Eigentum

Art. 6.⁹

¹ Der Kanton hat die Hoheit über die Kantonsstrassen.

² Kantonsstrassen sind in der Regel Eigentum des Kantons.

Gemeindestrassen und Wege

a) Umfang und Einteilung

Art. 7.

¹ Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest.

² Strassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt.

b) Strassenklassen

Art. 8.

¹ Gemeindestrassen erster Klasse dienen dem örtlichen und dem überörtlichen Verkehr. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen.

² Gemeindestrassen zweiter Klasse dienen der Groberschliessung des Baugebietes und der Erschliessung grösserer Siedlungsgebiete ausserhalb des Baugebietes. Sie stehen in der Regel dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen.

³ Gemeindestrassen dritter Klasse dienen der übrigen Erschliessung sowie der Land- und der Forstwirtschaft. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen.

c) Wegklassen

Art. 9.

¹ Wege erster und zweiter Klasse werden unterhalten.

² Wege dritter Klasse erfordern keinen Unterhalt.

³ Es werden sachgemäss angewendet auf:

- a) Wege erster Klasse die Vorschriften dieses Gesetzes über Gemeindestrassen erster Klasse;
- b) Wege zweiter und dritter Klasse die Vorschriften dieses Gesetzes über Gemeindestrassen dritter Klasse.

d) Fuss-, Wander- und Radwege

Art. 10.¹⁰

¹ Die politische Gemeinde legt nach Anhören der zuständigen Stelle des Kantons und der interessierten privaten Fachorganisationen Fuss-, Wander- und Radwegnetze im Strassenplan fest.

² Das zuständige Departement bezeichnet nach Anhören der politischen Gemeinden und der interessierten privaten Fachorganisationen in einem besonderen Plan Fuss-, Wander- und Radwege von kantonaler oder regionaler Bedeutung.

e) Hoheit und Eigentum

Art. 11.

¹ Die politische Gemeinde hat die Hoheit über die Gemeindestrassen.

² Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse sind in der Regel Eigentum der politischen Gemeinde.

Strassenplan

a) Begriff

Art. 12.¹¹

¹ Kanton und politische Gemeinde führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung.

² Zum Gemeindestrassenplan gehört ein Verzeichnis der Grundstücke, über die eine Strasse führt, welche nicht als selbständiges Grundstück ausgemerkt ist.

b) Verfahren

Art. 13.¹²

¹ Der Kantonsrat erlässt den Kantonsstrassenplan¹³.

² Für Erlass und Änderung des Gemeindestrassenplans wird das Planverfahren nach diesem Gesetz¹⁴ sachgemäss durchgeführt. Er bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes¹⁵.

Änderung der Verhältnisse

Art. 14.

¹ Die Einteilung von Strassen wird geändert, wenn Bedeutung oder Zweckbestimmung es erfordert.

² Strassen werden aufgehoben, wenn sie ihre Bedeutung verloren haben.

³ Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut, kann der politischen Gemeinde nach zehn Jahren seit rechtsgültiger Einteilung eine Änderung beantragen.

Übernahme

Art. 15.

¹ Für die Übernahme von Strassen wird keine Auslösungssumme verlangt.

² Ein Aktivüberschuss eines Perimeterunternehmens wird an die politische Gemeinde abgetreten, wenn diese den Unterhalt der Strasse übernimmt. Ein Passivüberschuss kann im Kostenverlegungsverfahren aufgeteilt werden.

Aufsicht

Art. 16.¹⁶

¹ Das zuständige Departement¹⁷ hat die Aufsicht über die Kantonsstrassen. Es kann Aufsichtsbefugnisse seinen Dienststellen¹⁸ oder durch Vereinbarung den

politischen Gemeinden übertragen.

² Die zuständige Gemeindebehörde hat die Aufsicht über die Gemeindestrassen.

II. Strassenbenutzung

Gemeingebrauch

Art. 17.

¹ Strassen stehen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung dem Gemeingebrauch offen.

² Sie sind schonend und unter Rücksichtnahme auf Verkehrsteilnehmer und Umgebung zu benutzen.

Beeinträchtigungen

a) übermässige Beanspruchung

Art. 18.

¹ Wer Strassen übermässig beansprucht, hat den Schaden zu beheben oder Entschädigung zu leisten.

² Schäden sind im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde und dem Unterhaltspflichtigen zu beheben.

b) Verschmutzung

Art. 19.

¹ Wer Strassen übermässig verschmutzt, hat sie unverzüglich zu reinigen.

² Kommt der Verursacher dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht nach, so wird die Reinigung auf seine Kosten vorgenommen.

Beschränkungen des Gemeingebrauchs

Art. 20.

¹ Der Gemeingebrauch kann beschränkt werden, wenn insbesondere folgende Gründe es gebieten:

- a) Strassenzustand;
- b) örtliche Verhältnisse;
- c) Sicherheit und Ordnung;
- d) Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs;
- e) Schutz von Verkehrsteilnehmern;
- f) Durchführung von Veranstaltungen;
- g) Umweltschutz;
- h) Schutz von Orts- und Quartierzentren sowie Wohngebieten;
- i) Ortsbild- und Heimatschutz;
- k) Natur- und Landschaftsschutz;
- l) Bedürfnisse von Land- und Forstwirtschaft.

² Die politische Gemeinde kann das kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen der Gebührenpflicht unterstellen.

Gesteigerter Gemeingebrauch

a) Bewilligungspflicht

Art. 21.

¹ Der gesteigerte Gemeingebrauch bedarf der Bewilligung, insbesondere für:

- a) Veranstaltungen;
- b) vorübergehendes Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen;
- c) Lagern von Gegenständen;
- d) Bauinstallationen;
- e) Aufstellen von Mulden;
- f) Beanspruchung durch Leitungen und Kabel.

² Die politische Gemeinde kann durch Reglement das dauernde Abstellen von Fahrzeugen der Bewilligungs- und der Gebührenpflicht unterstellen.

b) Bewilligungserteilung

Art. 22.

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

² Sie kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

³ Es können Sicherheiten und Vorschüsse verlangt werden.

c) Bewilligungsentzug

Art. 23.

¹ Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn:

- a) Vorschriften nicht eingehalten werden;
- b) wichtige öffentliche oder private Interessen es erfordern.

Sondernutzung

a) Konzessionspflicht

Art. 24.

¹ Die Sondernutzung bedarf der Konzession.

² Konzessionspflichtig sind insbesondere bleibende Bauten und Anlagen auf, in oder über Strassen.

b) Konzessionserteilung

Art. 25.

¹ Die Konzession kann erteilt werden, wenn das Bedürfnis ausgewiesen ist und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

² Sie wird befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

³ Es können Sicherheiten und Vorschüsse verlangt werden.

c) Konzessionsentzug

Art. 26.

¹ Die Konzession kann entzogen werden:

a) aus den in der Konzession genannten Gründen;

b) wenn die Voraussetzungen der Enteignung¹⁹ erfüllt sind.

Eigentum des Berechtigten

Art. 27.

¹ Bewilligte oder konzessionierte Bauten und Anlagen sind Eigentum des Berechtigten.

Pflichten des Berechtigten

Art. 28.

¹ Der Berechtigte trägt die Kosten, die durch seine Bauten und Anlagen entstehen.

² Er hat insbesondere:

a) seine Bauten und Anlagen auf eigene Kosten zu unterhalten und bei Änderungen der Strasse den neuen Verhältnissen anzupassen;

b) Mehrkosten des Strassenbaus oder -unterhalts zu tragen, die wegen seiner Bauten und Anlagen entstehen;

c) im Interesse der Verkehrssicherheit nötige Vorkehrungen, wie Abschränkungen, Signalisation und Beleuchtung, zu treffen.

Nutzungsabgabe

a) Grundsatz

Art. 29.

¹ Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung kann eine Abgabe verlangt werden.

² Sie bemisst sich insbesondere nach:

a) Nutzungsintensität;

b) Nutzungsdauer;

c) wirtschaftlichem Nutzen für den Berechtigten.

³ Der Schutz von Anwohnern und von gleichermassen Betroffenen vor umweltbelastenden Immissionen kann als weiteres Bemessungskriterium berücksichtigt werden.

b) Ausnahme

Art. 30.

¹ Für öffentliche Verkehrsanlagen, wie Geleise und Busspuren, wird keine Nutzungsabgabe verlangt.

III. Strassenbau

1. Allgemeines

Begriff

Art. 31.

¹ Als Strassenbau gelten Neubau, Ausbau und Korrektur von Strassen.

² Er umfasst Planung, Projektierung und Ausführung.

Voraussetzungen

Art. 32.

¹ Strassen werden gebaut, wenn eine der folgenden Voraussetzungen es erfordert:

a) Zweckbestimmung;

- b) Verkehrssicherheit;
- c) Verkehrsaufkommen;
- d) Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer, insbesondere von Fussgängern, Radfahrern und Behinderten;
- e) Interessen des öffentlichen Verkehrs;
- f) Umweltschutz.

Grundsätze

Art. 33.

¹ Beim Strassenbau sind besonders zu beachten:

- a) Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt;
- b) Verkehrssicherheit;
- c) Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer, insbesondere von Fussgängern, Radfahrern und Behinderten;
- d) Ortsbild- und Heimatschutz;
- e) Natur- und Landschaftsschutz;
- f) die anerkannten Grundsätze eines umwelt- und siedlungsgerechten Strassenbaus;
- g) sparsamer Verbrauch des Bodens.

Kantonsstrassenbau

a) Zuständigkeit

Art. 34.²⁰

¹ Der Bau von Kantonsstrassen obliegt dem Kanton.

² Der Kanton kann mit dem Bund und anderen Kantonen Vereinbarungen abschliessen über die Übernahme und die Übertragung des Baus von National- und Kantonsstrassen auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen und von Nachbarkantonen.

b) Vernehmlassungsverfahren

Art. 35.

¹ Politische Gemeinden, auf deren Gebiet die Strasse liegt, werden bei der Projektierung angehört.

² Die politische Gemeinde regelt in der Gemeindeordnung, bei welchen Projekten die zuständige Gemeindebehörde ihren Vernehmlassungsbeschluss der Bürgerschaft unterbreitet.

c) Verkehrspolitik und Strassenbauprogramm

Art. 36.²¹

¹ Der Kantonsrat legt die Grundzüge der Verkehrspolitik fest.

² Er erlässt ein mehrjähriges Strassenbauprogramm. Dieses gibt Auskunft über die geplanten Bauvorhaben, den dafür erforderlichen Rahmenkredit und dessen Finanzierung.

d) Beschluss über Projekte

Art. 37.²²

¹ Die Regierung beschliesst über Projekte mit einer einmaligen neuen Ausgabe zulasten des Kantons, die den für das fakultative Finanzreferendum massgeblichen Betrag²³ nicht erreicht.

Gemeindestrassenbau

Art. 38.

¹ Der Gemeindestrassenbau obliegt der politischen Gemeinde.

² Betroffene Nachbargemeinden werden bei der Projektierung angehört.

³ Die zuständige Gemeindebehörde kann Dritte ermächtigen, nach rechtskräftigen Plänen selbst zu bauen, wenn die Finanzierung sichergestellt ist.

2. Planverfahren

Durchführung

Art. 39.

¹ Für den Strassenbau wird das Planverfahren durchgeführt. Es ersetzt das Baubewilligungsverfahren.

² Für Erlass und Änderung des Gemeindestrassenplans wird das Planverfahren sachgemäss durchgeführt.

Projekt

Art. 40.

¹ Das Projekt enthält insbesondere:

- a) Situationsplan;
- b) Landbedarfslinien über dauernde und vorübergehende Beanspruchung des

- Bodens;
- c) allfällige Baulinien;
- d) Einteilung von Gemeindestrassen.

Auflage

Art. 41.

¹ Das Projekt wird in der politischen Gemeinde unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.

² Wird kein Kostenverlegungsverfahren durchgeführt, so kann bei kleinen und unbedeutenden Projekten auf die öffentliche Auflage verzichtet werden, insbesondere bei:

- a) land- und forstwirtschaftlichen Maschinen- und Rückewegen;
- b) Entwässerungsanlagen;
- c) Leitplanken und Leitzäune;
- d) Beleuchtung;
- e) ²⁴ Geh- und Radwegen entlang öffentlicher Strassen;
- f) ²⁵ Buchten für Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.

Anzeige

Art. 42.

¹ Wer private Rechte abtreten muss, wird mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Enteignungsbegehren in Kenntnis gesetzt. Die persönliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.

² Wer Grundeigentümerbeiträge leisten muss, wird mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Beitragsplan in Kenntnis gesetzt.

Zuständigkeit

Art. 43. ²⁶

¹ Auflage- und Anzeigeverfahren werden bei Kantonsstrassen von der zuständigen Stelle des Kantons, bei Gemeindestrassen von der zuständigen Gemeindebehörde durchgeführt.

Absteckung im Gelände

Art. 44.

¹ Die Linienführung ist während der Auflage des Projektes im Gelände abgesteckt.

² Bei kleinen und unbedeutenden Projekten, insbesondere bei Fuss- und Wanderwegen, kann auf die Absteckung verzichtet werden.

³ Wer private Rechte abtreten muss, kann innert vierzehn Tagen seit Zustellung der persönlichen Anzeige verlangen, dass die geplanten Veränderungen im Gelände angezeigt werden, soweit seine Rechte berührt werden. Die Einsprachefrist von dreissig Tagen wird neu eröffnet.

Rechtsschutz

a) Einsprache

Art. 45. ²⁷

¹ Einsprache kann erhoben werden gegen:

- a) Projekt;
- b) Zulässigkeit der Enteignung;
- c) Einteilung oder Umteilung von Gemeindestrassen.

² Einsprache gegen den Beitragsplan ist gesondert zu erheben. Sie richtet sich nach den Vorschriften über das Kostenverlegungsverfahren.

³ Über Einsprachen bei Kantonsstrassen entscheidet die Regierung, bei Gemeindestrassen die zuständige Gemeindebehörde.

b) ergänzende Vorschriften

Art. 46.

¹ Der Rechtsschutz richtet sich im übrigen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ²⁸.

Projektänderungen

Art. 47.

¹ Das Planverfahren wird erneut durchgeführt, wenn das Projekt wesentlich geändert wird.

² Ist die Projektänderung unbedeutend, so werden die Betroffenen mit persönlicher Anzeige unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen in Kenntnis gesetzt.

3. Landerwerb und Baubeginn

Abtretung privater Rechte

a) Grundsätze

Art. 48.

¹ Private Rechte werden enteignet, wenn diese sonst nicht erworben werden können.

² Das Enteignungsgesetz²⁹ wird angewendet, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

b) Schätzungsverfahren

Art. 49.

¹ Können sich die Beteiligten über die Entschädigung oder andere Begehren des Enteignungsverfahrens nicht einigen, so kann beim Präsidenten der Schätzungskommission für Enteignungen³⁰ die Durchführung des Schätzungsverfahrens³¹ verlangt werden.

² Der Präsident eröffnet den Beteiligten eine Frist zur Einreichung der Begehren.

³ Einsprache gegen die Zulässigkeit der Enteignung ist ausgeschlossen.

Baubeginn

Art. 50.³²

¹ Mit dem Strassenbau kann begonnen werden, wenn:

- a) das Projekt rechtskräftig ist;
- b) die Abtretung privater Rechte geregelt ist oder derjenige, der private Rechte abtreten muss, dem Baubeginn schriftlich zugestimmt hat;
- c) die Beitragspflichtigen mit persönlicher Anzeige vom Beitragsplan in Kenntnis gesetzt sind;
- d) über beantragte Kantonsbeiträge verfügt ist oder die Bewilligung zum vorzeitigen Bau vorliegt.

IV. Strassenunterhalt

Begriff

Art. 51.

¹ Als Strassenunterhalt gelten die zur Erhaltung und zum Betrieb der Strassen erforderlichen Massnahmen.

² Er umfasst insbesondere:

- a) Reinigung;
- b) Winterdienst;
- c) Betrieb der Beleuchtung;
- d) Pflege der Grünflächen;
- e) Anbringen und Erneuern von Signalen, Markierungen und Verkehrsregelungsanlagen;
- f) Beheben von Schäden, einschliesslich Elementarschäden;
- g) Erneuern und Verbessern des Belags;
- h) Instandhalten der Entwässerungsanlagen;
- i) Kontrolle und Instandhalten der Kunstbauten.

Grundsätze

Art. 52.

¹ Der Unterhalt richtet sich nach Bedeutung und Zweckbestimmung der Strasse. Er kann Dritten übertragen werden.

² Die Grundsätze für den Strassenbau werden sachgemäss angewendet.

Kanton

Art. 53.³³

¹ Der Kanton unterhält die Kantonsstrassen.

² Er sorgt für die Signalisation von Fuss-, Wander- und Radwegen von kantonaler und regionaler Bedeutung. Er kann sie privaten Fachorganisationen übertragen.

³ Der Kanton kann mit dem Bund und anderen Kantonen Vereinbarungen abschliessen über Übernahme und Übertragung des Unterhalts von National- und Kantonsstrassen auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen und von Nachbarkantonen.

Politische Gemeinde

Art. 54.³⁴

¹ Die politische Gemeinde besorgt:

- a) den Unterhalt der Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse;
- b) Reinigung und Winterdienst der Geh- und Radwege entlang den Kantonsstrassen.

² Sie kann den Unterhalt von Gemeindestrassen dritter Klasse ganz oder

teilweise selbst besorgen.

Grundeigentümer

a) Grundsatz

Art. 55.

¹ Die anstossenden Grundeigentümer unterhalten die Gemeindestrassen dritter Klasse, wenn diese nicht von der politischen Gemeinde, einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Dritten unterhalten werden.

² Die Unterhaltungspflicht der Grundeigentümer wird als öffentlich-rechtliche Grundlast im Grundbuch angemerkt. [35](#)

b) Perimeter

Art. 56.

¹ Für den Unterhalt von Gemeindestrassen dritter Klasse wird ein Perimeter errichtet oder geändert, wenn:

- a) der zweckmässige Unterhalt es erfordert;
- b) die Belastung einzelner Grundeigentümer in einem Missverhältnis zu ihren Sondervorteilen steht.

² Wird ein Grundstück geteilt, so wird die Perimeterlast nach den Grundsätzen des Perimeters durch Verfügung der zuständigen Gemeindebehörde auf die von der Teilung betroffenen Grundstücke verlegt.

V. Besondere Bestimmungen

Bezeichnungen

Art. 57.

¹ Die zuständige Gemeindebehörde benennt die Strassen und numeriert die Häuser, soweit es für die Orientierung erforderlich ist.

Beleuchtung

a) Grundsatz

Art. 58.

¹ Strassen werden beleuchtet, wenn Verkehrssicherheit und örtliche Verhältnisse es erfordern.

b) Erstellung

Art. 59. [36](#)

¹ Der Kanton erstellt die Beleuchtung an Kantonsstrassen, die politische Gemeinde an Gemeindestrassen.

c) Betrieb

Art. 60. [37](#)

¹ Der Kanton betreibt die Beleuchtung an Kantonsstrassen erster Klasse und an Kantonsstrassen zweiter Klasse ausserhalb der Bauzonen.

² Die politische Gemeinde betreibt die Beleuchtung an Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen und an Gemeindestrassen. Der Kanton entschädigt sie über Beiträge nach Art. [87](#) dieses Erlasses.

Meteorwasser

Art. 61. [38](#)

¹ Kanton und politische Gemeinde nehmen das Meteorwasser von Strassen in ihre Kanalisation auf, wenn die Verhältnisse es zulassen und kein geeigneter Vorfluter vorhanden ist.

² Die politische Gemeinde trägt die Kosten für die Entsorgung des Meteorwassers von Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen. Der Kanton entschädigt sie über Beiträge nach Art. [87](#) dieses Erlasses.

³ Die politische Gemeinde bezieht die nach ihrem Abwasserreglement für Kantonsstrassen zweiter Klasse geschuldeten Abwassergebühren aus den Beiträgen nach Art. [87](#) dieses Erlasses zu Gunsten der Spezialfinanzierung für Abwasseranlagen.

Anstösser

a) Grundsatz

Art. 62.

¹ Anstösser haben keine besonderen Rechte an Strassen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

b) Bewilligung

Art. 63.

¹ Der Bewilligung bedürfen:

- a) Bau oder Änderung von Zufahrten;

b) Ableitung von Wasser auf Strassen.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn weder die Strasse beeinträchtigt noch der Verkehr gefährdet wird.

c) Beanspruchung des Grundeigentums

Art. 64.

¹ Grundeigentum kann beansprucht werden zur:

- a) Schneeräumung;
- b) Abwendung von Gefahren für Strasse und Verkehr;
- c) Aufrechterhaltung des Verkehrs;
- d) Abnahme des natürlich abfliessenden Meteorwassers;
- e) Abnahme des künstlich in öffentliche Gewässer abgeleiteten Meteorwassers.

d) Zufahrten und Zugänge

Art. 65.

¹ Notwendige Zufahrten und Zugänge zu Grundstücken sind nach Möglichkeit benutzbar zu halten.

² Zufahrten und Zugänge können beschränkt oder aufgehoben werden, wenn Verkehrssicherheit oder Strassenbau es erfordern.

e) Schadenersatz

Art. 66.

¹ Entsteht durch Beanspruchung des Grundeigentums, Beschränkung oder Aufhebung von Zufahrten und Zugängen Schaden, so wird er behoben oder Entschädigung geleistet. Ausgenommen sind verkehrspolizeiliche Anordnungen.

² Können sich die Beteiligten über die Entschädigung nicht einigen, so kann beim Präsidenten der Schätzungskommission für Enteignungen³⁹ die Durchführung des Schätzungsverfahrens⁴⁰ verlangt werden.

³ Die Vorschriften über die Enteignung⁴¹ werden sachgemäss angewendet.

f) Einfriedungen

Art. 67.

¹ Einfriedungen an Strassen bleiben in der Regel den Anstössern überlassen. Vorbehalten sind die strassenpolizeilichen Vorschriften.

VI. Kosten

1. Allgemeines

Kantonsstrassen

a) Grundsatz

Art. 68.⁴²

¹ Der Kanton trägt die Kosten für Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen.

b) Ausnahmen

Art. 69.⁴³

¹ Die politische Gemeinde leistet dem Kanton Beiträge von 35 Prozent der Baukosten für Geh- und Radwege entlang den Kantonsstrassen.

² Sie trägt die Unterhaltskosten für:

- a) Reinigung und Winterdienst der Geh- und Radwege entlang den Kantonsstrassen;
- b) Betrieb der Beleuchtung an Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen.

c) Finanzierung

Art. 70.⁴⁴

¹ Strassenbau und Strassenunterhalt werden finanziert aus:

- a) Beiträgen des Bundes für Hauptstrassen;
- b) Entschädigungen für Bau und Unterhalt von Nationalstrassen und anderen Strassen;
- c) Mitteln des Strassenverkehrs.

² Mittel des Strassenverkehrs sind:

- 1. der Reinertrag der Strassenverkehrsabgaben;
- 2. der Anteil des Kantons am Reinertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe;
- 3. weitere Beiträge des Bundes;
- 4. werkgebundene Beiträge Dritter.

c^{bis}) Beschlussfassung

Art. 70bis.⁴⁵

¹ Der Kantonsrat beschliesst mit dem Strassenbauprogramm über einen Rahmenkredit für den Strassenbau. Der Rahmenkredit deckt die geplanten Bauvorhaben ab.

² Er beschliesst mit dem Kantonsvoranschlag über die für Strassenbau und Strassenunterhalt zur Verfügung stehenden Mittel.

d) Beiträge

Art. 71.⁴⁶

¹ Der Kanton kann Beiträge an die Baukosten von Kantonsstrassen erheben, wenn Bauten und Anlagen, wie Umschlagplätze des Schwerverkehrs, Einkaufszentren, Freizeit- und Erholungsanlagen, ein erhebliches Verkehrsaufkommen zur Folge haben.

² Die zuständige Stelle des Kantons führt das Kostenverlegungsverfahren nach diesem Gesetz sachgemäss durch.

Gemeindestrassen

a) erster und zweiter Klasse

Art. 72.

¹ Die politische Gemeinde trägt die Kosten für Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse, soweit keine Beiträge zur Verfügung stehen.

² Die Grundeigentümer leisten an die Baukosten folgende Beiträge:

- a) Gemeindestrassen erster Klasse bis 50 Prozent, in sachgemässer Anwendung von Art. 71 dieses Gesetzes bis 100 Prozent;
- b) Gemeindestrassen zweiter Klasse bis 100 Prozent.

b) dritter Klasse

Art. 73.

¹ Die Grundeigentümer tragen die Kosten für Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen dritter Klasse, soweit keine Beiträge zur Verfügung stehen.

² Die politische Gemeinde leistet Beiträge an die Unterhaltskosten. Sie werden bemessen nach:

- a) Bedeutung der Strasse;
- b) Belastung der Unterhaltungspflichtigen;
- c) öffentlichem Interesse.

³ Besorgt die politische Gemeinde den Unterhalt selbst, so kann sie auf Leistungen der Grundeigentümer verzichten.

c) Gemeingebrauch

Art. 74.

¹ Die politische Gemeinde leistet Beiträge an Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen, soweit den Grundeigentümern durch den Gemeingebrauch verursachte Kosten entstehen.

Ersatz für Fuss- und Wanderwege

Art. 75.⁴⁷

¹ Ist für Fuss- und Wanderwege angemessener Ersatz zu schaffen⁴⁸, so trägt die Kosten, in wessen Interesse die Aufhebung erfolgt.

² Liegt die Aufhebung im öffentlichen Interesse, so werden Kantonsbeiträge nach diesem Gesetz geleistet.

Verkehrsknoten und Verkehrstrennungsanlagen

Art. 76.⁴⁹

¹ Baukosten neuer Verkehrsknoten werden vom Verursacher getragen.

² Nach Interessenlage werden aufgeteilt:

- a) Bau- und Unterhaltskosten bestehender Verkehrsknoten;
- b) Baukosten von Verkehrstrennungsanlagen.

2. Kostenverlegungsverfahren

Durchführung

Art. 77.⁵⁰

¹ Im Kostenverlegungsverfahren werden die Baukosten durch Errichtung eines Perimeters aufgeteilt.

² Das Kostenverlegungsverfahren wird sachgemäss durchgeführt für:

- a) Unterhaltssperimeter an Gemeindestrassen dritter Klasse;
- b) Beiträge der politischen Gemeinde an Gemeindestrassen;
- c) Aufteilung des Passivüberschusses eines Perimeterunternehmens, wenn die politische Gemeinde den Unterhalt der Strasse übernimmt;
- d) nachträgliche Baubeiträge an Gemeindestrassen;

e) Beiträge an den Kantonsstrassenbau für Bauten und Anlagen, die ein erhebliches Verkehrsaufkommen zur Folge haben.

³ Auf das Kostenverlegungsverfahren kann verzichtet werden, wenn die Kostentragung durch Vertrag geregelt ist.

Beitragspflicht

Art. 78.

¹ Eigentümer von Grundstücken, denen ein Sondervorteil entsteht, sind beitragspflichtig.

² Beiträge können von Dritten erhoben werden, soweit diesen ein Sondervorteil entsteht.

Beitragsplan

Art. 79.

¹ Die zuständige Gemeindebehörde erstellt den Beitragsplan.

² Dieser enthält:

- a) Kostenvoranschlag;
- b) beitragspflichtige Grundstücke;
- c) Anteile der Grundeigentümer;
- d) Anteil der politischen Gemeinde;
- e) Anteile Dritter.

³ Die zuständige Gemeindebehörde kann für die Kostenverlegung eine Schätzungskommission einsetzen.

Anzeige

Art. 80.

¹ Die Beitragspflichtigen werden im Planverfahren mit persönlicher Anzeige vom Beitragsplan in Kenntnis gesetzt.

Rechtsschutz

Art. 81.

¹ Gegen den Beitragsplan kann innert dreissig Tagen Einsprache erhoben werden.

² Über Einsprachen entscheidet die zuständige Gemeindebehörde oder die Schätzungskommission, wenn sie dazu ermächtigt ist.

³ Im übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁵¹.

Fälligkeit

Art. 82.

¹ Die Beiträge werden nach Massgabe der entstandenen Kosten in Raten oder nach Ausführung der Strasse gesamthaft erhoben.

² Die zuständige Gemeindebehörde verfügt die Beiträge und die Zahlungsfrist mit persönlicher Anzeige.

³ Der Rechtsschutz richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁵².

⁴ Die Beiträge sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen. Die Erhebung eines Rechtsmittels hemmt den Zinsenlauf nicht.

Stundung

Art. 83.

¹ Beiträge können gegen angemessene Verzinsung bis zu zehn Jahren gestundet werden, bei eingezonten Grundstücken nur aus wichtigen Gründen.

Gesetzliches Grundpfandrecht

Art. 84.⁵³

¹ Für Beiträge besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Grundpfandrechten im Rang vorgeht.⁵⁴

Nachträgliche Baubeiträge

a) Grundsätze

Art. 85.

¹ Grundeigentümer können nachträglich zu Baubeiträgen verpflichtet werden, wenn ihnen innert fünfzehn Jahren nach dem Bau der Strasse ein Sondervorteil entsteht.

b) Verwendung

Art. 86.

¹ Nachträgliche Baubeiträge werden für Bau und Unterhalt der betreffenden Strassen verwendet.

² Sie werden von der politischen Gemeinde verwaltet, wenn der Unterhalt

nicht gemeinschaftlich besorgt wird.

³ Sie fallen an die politische Gemeinde, soweit diese die Unterhaltskosten trägt.

3. Kantonsbeiträge⁵⁵

Kantonsbeiträge

a) Grundsatz

Art. 87.⁵⁶

¹ Der Kanton leistet den politischen Gemeinden pauschale Beiträge für:

- a) die Unterhaltskosten des Betriebs der Beleuchtung an Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen;
- b) Reinigung und Winterdienst der Geh- und Radwege entlang den Kantonsstrassen;
- c) die Entsorgung des Meteorwassers von Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen;
- d) die allgemeinen Auswirkungen des Strassenverkehrs innerhalb der Bauzonen.

² Die Höhe der Kantonsbeiträge liegt zwischen acht und zwölf Prozent des Reinertrags der Strassenverkehrsabgaben.

³ Der Kantonsrat beschliesst über die Höhe mit dem Strassenbauprogramm.

b) Berechnung

Art. 88.⁵⁷

¹ Für die Berechnung der Beiträge sind massgebend:

- a) die Länge der Kantonsstrassen innerhalb der Bauzonen;
- b) die Länge der Geh- und Radwege entlang den Kantonsstrassen.

² Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Vorschriften über die Berechnung der Beiträge und die Kontrolle.

Art. 89.⁵⁸

Art. 90.⁵⁹

Art. 91.⁶⁰

Art. 92.⁶¹

c) Zuteilung und Auszahlung

Art. 93.⁶²

¹ Das zuständige Departement teilt die Kantonsbeiträge zu.

² Die Beiträge werden jährlich ausbezahlt.

Werkgebundene Kantonsbeiträge

a) Umweltschutzmassnahmen

Art. 94.⁶³

¹ Der Kanton leistet den politischen Gemeinden werkgebundene Beiträge an die Kosten:

- a) der nach der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz an Strassen oder ersatzweise an Gebäuden erforderlichen Umweltschutzmassnahmen;
- b) von durch den motorisierten Strassenverkehr bedingten Massnahmen zur Erhaltung, Schonung oder Wiederherstellung von Schutzgegenständen nach Art. 98 des Baugesetzes⁶⁴.

² Die Vorschriften des Bundes werden sachgemäss angewendet.

b) Fuss-, Wander- und Radwege

Art. 95.⁶⁵

¹ Der Kanton leistet den politischen Gemeinden werkgebundene Beiträge an die Baukosten von Fuss-, Wander- und Radwegen von kantonaler und regionaler Bedeutung.

c) Naturereignisse

Art. 96.⁶⁶

¹ Der Kanton kann den politischen Gemeinden ausserordentliche Beiträge leisten, wenn:

- a) Strassen durch Naturereignisse beschädigt oder gefährdet werden;
- b) das Vorhaben einem dringenden Bedürfnis entspricht;
- c) die Kosten für Grundeigentümer und politische Gemeinde nicht tragbar sind.

d) Höhe

Art. 97.⁶⁷

¹ Die werkgebundenen Beiträge, einschliesslich allfälliger Bundesbeiträge, betragen:

- a) 50 Prozent der anrechenbaren Kosten von strassenverkehrsbedingten Umweltschutzmassnahmen;
- b) 65 Prozent der anrechenbaren Kosten von Fuss-, Wander- und Radwegen;
- c) höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten bei Naturereignissen.

² Die Regierung kann den Beitragssatz für strassenverkehrsbedingte Umweltschutzmassnahmen bei Schutzobjekten von überregionaler Bedeutung erhöhen.

e) Finanzierung

Art. 98.⁶⁸

¹ Werkgebundene Beiträge an die politischen Gemeinden werden aus Mitteln des Strassenverkehrs finanziert.

² Der Kantonsrat beschliesst über die zur Verfügung stehenden Mittel mit dem Kantonsvoranschlag.

f) Zuteilung und Auszahlung

Art. 99.

¹ Das zuständige Departement teilt die werkgebundenen Beiträge zu und zahlt sie aus nach:

- a) sachlicher und zeitlicher Dringlichkeit;
- b) Verfügbarkeit der Mittel.

VII. Strassenpolizeiliche Bestimmungen

Grundsätze

Art. 100.

¹ Der Bestand von Strassen und die Sicherheit ihrer Benützer dürfen nicht beeinträchtigt werden.

² Unzulässig sind insbesondere Beeinträchtigungen durch:

- a) Bauten und Anlagen;
- b) Pflanzen;
- c) Einfriedungen.

Begriffe

Art. 101.

¹ Der Strassenabstand ist der Mindestabstand zur Strasse.

² Die Sichtzone ist der Bereich, der aus Gründen der Verkehrssicherheit für die freie Sicht offenzuhalten ist.

³ Die Zutrittsverbotslinie begrenzt den Bereich, in dem der seitliche Zutritt zur Strasse aus Gründen der Verkehrssicherheit verboten ist.

⁴ Die Immissionslinie umgrenzt den Bereich, in dem Baubeschränkungen und andere Massnahmen zum Schutz von Personen und Sachen vor unzumutbaren Immissionen angeordnet werden.

Erlass von Vorschriften

a) im Allgemeinen

Art. 102.⁶⁹

¹ Strassenabstände, Sichtzonen, Zutrittsverbotslinien und Immissionslinien werden festgelegt durch:

- a) Verordnung der Regierung für Kantonsstrassen;
- b) Reglement der politischen Gemeinde für Gemeindestrassen und für grössere Abstände von Kantonsstrassen;
- c) Reglement der politischen Gemeinde für Kantonsstrassen, wenn grössere Abstände als nach Art. 104 Bst. a dieses Gesetzes festgelegt werden und keine besonderen Vorschriften des Kantons gelten;
- d) Überbauungs-, Gestaltungs- und Strassenprojektpläne;
- e) Verfügung.

² Erfolgt die Festlegung durch Verfügung, so kann sie die zuständige Behörde als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zur Anmerkung im Grundbuch anmelden.

b) Baulinien

Art. 102^{bis}.⁷⁰

¹ Erlass und Rechtswirkungen der Baulinien richten sich nach dem Baugesetz.

² Die zuständige Stelle des Kantons erlässt Baulinienpläne für Kantonsstrassen. Die Vorschriften des Baugesetzes über den Überbauungsplan werden sachgemäss angewendet.

³ Für An- und Nebenbauten sowie Anlagen innerhalb der Baulinien kann die zuständige Behörde Ausnahmen bewilligen, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Sie kann den Bewilligungsnehmer verpflichten, An- und Nebenbauten sowie Anlagen auf Verlangen entschädigungslos zu entfernen, und meldet in diesem Fall die Bewilligung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zur Anmerkung im Grundbuch an.

Planungszone

Art. 103.⁷¹

¹ Erlass und Rechtswirkungen der Planungszone richten sich nach dem Baugesetz.

² Die zuständige Stelle des Kantons erlässt Planungszone für Kantonsstrassen.

Strassenabstände

a) im allgemeinen

Art. 104.⁷²

¹ Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für:

- a) Bauten und Anlagen: 4,00 m an Kantonsstrassen und 3,00 m an Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse;
- b) Bäume: 2,50 m an Kantonsstrassen und Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse;
- b^{bis}) Wälder: 5 m an Kantons- und Gemeindestrassen;
- c) Lebhähe, Zierbäume und Sträucher: 0,60 m, über 1,80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe;
- d) Einfriedungen von 0,45 m bis 1,20 m Höhe: 0,09 m, über 1,20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.

b) Bestandes- und Erweiterungsgarantie

Art. 105.⁷³

¹ Auf Umbauten, Zweckänderungen und Erweiterungen von Bauten und Anlagen, die den gesetzlichen Strassenabstand nicht einhalten, werden die Bestimmungen des Baugesetzes über die Bestandes- und Erweiterungsgarantie sachgemäss angewendet.⁷⁴

c) Lichtraum

Art. 106.

¹ Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen.

² Ohne besondere Vorschriften beträgt die Höhe des Lichtraums:

- a) 4,50 m über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind;
- b) 2,50 m über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind.

d) Messweise

Art. 107.

¹ Die Abstände werden ab Strassengrenze gemessen. Ist keine Strassenparzelle ausgeschieden, so wird ab Strassenrand gemessen.

² Als Strassenrand gilt die Abgrenzung der Verkehrsfläche.

³ Für Bäume und Wälder gelten die Abstände ab Stockgrenze.

e) Ausnahmen

Art. 108.

¹ Keine Abstände gelten für:

- a) Bauten, die dem öffentlichen Verkehr dienen;
- b) Anlagen, die dem Verkehr dienen;
- c) Bäume, die der Gestaltung des Strassenraums dienen, wenn weder Verkehrssicherheit noch Strasse beeinträchtigt wird. Die Pflanzung bedarf einer Bewilligung jener Behörde, welche die Hoheit über die Strasse hat.⁷⁵

² Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Strassenabstandsvorschriften bewilligen, wenn:

- a) weder Verkehrssicherheit noch Strasse beeinträchtigt werden;
- b) Schutzgegenstände nach Art. 98 des Baugesetzes⁷⁶ zu erhalten sind;
- c)⁷⁷ reduzierte Abstände für Lärmschutzanlagen der Einhaltung der Lärmschutzgesetzgebung dienen.

VIII. Schlussbestimmungen

Strafbestimmung

Art. 109.⁷⁸

¹ Mit Busse bis Fr. 20 000.- wird bestraft, wer:

- a) ohne Bewilligung oder Konzession Strassen über den Gemeingebrauch

- hinaus benutzt;
b) gegen Vorschriften einer Bewilligung oder einer Konzession verstösst;
c) Strassen beschädigt oder beeinträchtigt;
d) ohne Bewilligung Zufahrten zu Strassen erstellt oder ändert.

Änderung bisherigen Rechts

a) G über Referendum und Initiative

Art. 110.

Das Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November 1967⁷⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 7 Randtitel. b) fakultatives Finanzreferendum 1. im allgemeinen

2. Staatsstrassenbau und Staatsbeiträge an Verkehrsunternehmungen

Art. 7bis (neu).

¹ Dem fakultativen Finanzreferendum unterstehen die Beschlüsse des Grossen Rates, die zulasten des Staates eine einmalige neue Ausgabe von mehr als Fr. 6 000 000.- zur Folge haben, über:

- a) Projekte für den Bau von Staatsstrassen, ausgenommen Nationalstrassen;
- b) Staatsbeiträge nach dem Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz⁸⁰.

² Dem fakultativen Finanzreferendum unterstehen ferner Änderungen von Grossratsbeschlüssen, die dem fakultativen Finanzreferendum unterstanden haben.

b) Gemeindegesetz

Art. 111.

Das Gemeindegesetz vom 23. August 1979⁸¹ wird wie folgt geändert:

Nach Art. 201 wird die Überschrift «V. Gemeinschaftliche Unternehmen» eingefügt.

Begriff

Art. 201bis (neu).

¹ Das gemeinschaftliche Unternehmen ist eine aus Grundeigentümern bestehende öffentlich-rechtliche Körperschaft für Bau und Unterhalt von gemeinschaftlichen Werken, wie Strassen und Gewässer.

² Für Bodenverbesserungen gilt das Meliorationsgesetz⁸².

Entstehung und Aufhebung

Art. 201ter (neu).

¹ Das gemeinschaftliche Unternehmen entsteht durch einstimmigen Beschluss der Grundeigentümer und Genehmigung der Statuten durch die zuständige Gemeindebehörde.

² Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so errichtet die zuständige Gemeindebehörde nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragspflicht die Statuten durch Verfügung.

³ Die zuständige Gemeindebehörde hebt das gemeinschaftliche Unternehmen auf, wenn die Aufgaben erfüllt sind oder anderweitig wahrgenommen werden.

Kostenverlegungsverfahren

Art. 201quater (neu).

¹ Das Kostenverlegungsverfahren richtet sich sachgemäss nach dem Strassengesetz⁸³, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.

Mitgliedschaft

Art. 201quinquies (neu).

¹ Die Eigentümer der in den Statuten bezeichneten Grundstücke sind Mitglieder.

Organisation

Art. 201sexies (neu).

¹ Die Statuten regeln die Organisation.

² Die Verwaltungskommission führt die Geschäfte und vertritt das gemeinschaftliche Unternehmen nach aussen.

³ Die zuständige Gemeindebehörde amtiert als Verwaltungskommission, wenn keine bestellt ist.

Aufsicht

Art. 201septies (neu).

¹ Die politische Gemeinde hat die Aufsicht über das gemeinschaftliche Unternehmen.

c) Realgenossenschaften

Art. 260bis (neu).

¹ Neue Realgenossenschaften können nicht gebildet werden. Bisherige Realgenossenschaften können bestehenbleiben.

² Entstehen Streitigkeiten und kann die Realgenossenschaft nicht ersatzlos aufgehoben werden, so wird ein gemeinschaftliches Unternehmen gebildet.

c) Meliorationsgesetz

Art. 112.

Das Meliorationsgesetz vom 31. März 1977⁸⁴ wird wie folgt geändert:

b) Durchführung und Unterhalt

Art. 3.

¹ Durchführung und Unterhalt gemeinschaftlicher Bodenverbesserungen sind Sache der beteiligten Grundeigentümer.

Art. 49 lit. a und i (neu).

¹ Als andere gemeinschaftliche Bodenverbesserungen gelten insbesondere:

- a) Strassen,
- i) Grenzbereinigungen.

Grundsatz

Art. 50.

¹ Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Güterzusammenlegung werden sachgemäss angewendet.

Zuständigkeit

Art. 51.

¹ Der Gemeinderat kann die Durchführung einer anderen gemeinschaftlichen Bodenverbesserung verfügen, wenn kein Beschluss der beteiligten Grundeigentümer zustande kommt.

² Er führt die Bodenverbesserung durch, wenn keine Meliorationsgenossenschaft gebildet wird.

Streitigkeiten über Unterhalt

Art. 52.

¹ Bei Streitigkeiten über Bestand und Aufteilung der Unterhaltungspflicht verfügt der Gemeinderat, wenn keine Meliorationsgenossenschaft besteht.

d) G über die Strassenverkehrsabgaben

Art. 113.

Das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben vom 5. Januar 1978⁸⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1.

¹ Der Reinertrag der Steuer deckt die Aufwendungen des Staates für Bau und Unterhalt der Strassen nach Strassengesetz⁸⁶ sowie für die Kontrolle des Strassenverkehrs, soweit nicht andere

Mittel zur Verfügung stehen.

Art. 7 Abs. 2 wird aufgehoben.

e) EG zum eidgenössischen Eisenbahngesetz

Art. 114.

Das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7. Februar 1971⁸⁷ wird wie folgt geändert:

Zuständigkeit zur Hilfeleistung

a) Grosser Rat

Art. 6.

¹ Der Grosse Rat beschliesst über die Mitwirkung des Kantons an Hilfeleistungen für technische Verbesserungen und Betriebsumstellungen gemäss Art. 1 lit. a und b dieses Gesetzes, wenn die einzelne Hilfsaktion den Staat mit mindestens zwei Millionen Franken belastet.

f) Baugesetz

Art. 115.

Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 6. Juni 1972⁸⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 51 Abs. 5 (neu).

¹ Das Kostenverlegungsverfahren wird sachgemäss nach Strassengesetz⁸⁹ durchgeführt, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.

Art. 78 Abs. 2 lit. i.

¹ Bewilligungspflichtig sind insbesondere:
i) Privatstrassen einschliesslich Zufahrten zu öffentlichen Strassen;

Art. 107 Abs. 3.

¹ Wird das Baureglement, der Zonen-, Überbauungs- oder Gestaltungsplan, die Schutzverordnung oder der Umlegungsplan während der Dauer der Bausperre aufgelegt, so gilt diese bis zur Rechtsgültigkeit der Vorschriften oder der Pläne.

Art. 115 lit. b.

¹ Der Umlegungsplan enthält:
b) Strassenprojekte und Strasseneinteilung,

g) Wasserbaugesetz

Art. 116.

Das Wasserbaugesetz vom 23. März 1969⁹⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 24 Abs. 2 und Art. 25 werden aufgehoben.

h) EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Art. 117.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 23. Juni 1942⁹¹ wird wie folgt geändert:

Art. 43 Abs. 1 Ziff. 5 (neu).

¹ Als öffentlich-rechtliche juristische Personen (Art. 59 Abs. 1 ZGB) gelten:
5. die gemeinschaftlichen Unternehmen.

Art. 43 Abs. 3 wird aufgehoben.

i) G über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 118.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁹² wird wie folgt geändert:

Art. 41 lit. b Ziff. 6 und lit. c Ziff. 3 werden aufgehoben.

Art. 41 lit. c Ziff.

¹ 4. Bei der Verwaltungsrekurskommission können mit Rekurs angefochten werden:

c) Schätzungen:

4. Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde oder der Schätzungskommission im Kostenverlegungsverfahren nach Strassengesetz⁹³;

Art. 45 Abs. 4 (neu).

¹ In Angelegenheiten der Fuss-, Wander- und Radwege stehen die gesetzlichen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel auch den Vereinigungen von kantonaler Bedeutung zu, die sich in ideeller Weise den Fuss-, Wander- und Radwegen widmen.

Art. 59 Abs. 1 lit. c Ziff. 8bis (neu).⁹⁴

c^{bis}) solidarische Haftung

Art. 96bis (neu).

¹ Mehrere für die gleiche Amtshandlung Gebührenpflichtige haften solidarisch, soweit die Behörde nichts anderes verfügt.

k) G über die Strafrechtspflege

Art. 119⁹⁵

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 120.

¹ Es werden aufgehoben:

- a) das Gesetz über das Strassenwesen vom 17. März 1930⁹⁶;
- b) der Grossratsbeschluss über Interpretation der Art. 1, 6 und 7 des Strassengesetzes (Zuständigkeit zum Entscheid über die Öffentlichkeit eines Weges) vom 25. Februar 1946⁹⁷;
- c) das Gesetz über die Finanzierung der Nationalstrassen vom 6. März 1961⁹⁸;
- d) das Gesetz zur baupolizeilichen Sicherung des Staatsstrassenausbauens vom 28. März 1949⁹⁹.

Übergangsbestimmungen

a) Strassenplan

Art. 121.

¹ Der Grossratsbeschluss über den Staatsstrassenplan¹⁰⁰ wird mit diesem Gesetz rechtsgültig.

² Der Gemeindestrassenplan wird innert zweier Jahre nach Vollzugsbeginn dieses Gesetzes öffentlich aufgelegt. Die Regierung¹⁰¹ kann die Frist auf Gesuch verlängern.

b) vorläufiger Strassenplan

Art. 122.

¹ Die politische Gemeinde reicht dem zuständigen Departement¹⁰² innert sechs Monaten nach Vollzugsbeginn dieses Gesetzes einen vorläufigen Strassenplan zur Genehmigung ein. Das Planverfahren nach diesem Gesetz wird nicht durchgeführt.

² Der vorläufige Strassenplan dient als Grundlage für die Ausrichtung der nicht werkgebundenen Beiträge nach diesem Gesetz, bis der Gemeindestrassenplan rechtsgültig ist.

³ Der vorläufige Strassenplan wird angepasst, wenn wesentliche Änderungen eintreten.

c) Anteil für nicht werkgebundene Staatsbeiträge

Art. 123.

¹ Nachzahlungen des Bundes aus den bei Vollzugsbeginn dieses Gesetzes bestehenden Treibstoffzollreserven werden bei der Berechnung des Gemeindeanteils nach Art. 87 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht berücksichtigt.

d) Anwendung des neuen Rechts

Art. 124.

¹ Die Strasseneinteilung nach bisherigem Recht gilt bis zur Neueinteilung. Die Vorschriften dieses Gesetzes werden sachgemäss angewendet.

² Gemeindestrassen und Gemeindewege nach bisherigem Recht gelten bis zur Neueinteilung als Gemeindestrassen erster Klasse.

³ Nebenstrassen, Nebenwege und Güterstrassen nach bisherigem Recht gelten

bis zur Neueinteilung als Gemeindestrassen dritter Klasse.

e) Fuss- und Wanderwegnetze

Art. 125.

¹ Die politische Gemeinde erstellt die Pläne für die Fuss- und Wanderwegnetze nach Art. 10 Abs. 1 dieses Gesetzes bis 31. Juli 1989.

f) Strassenabstände für Pflanzen und Alleen

Art. 126.

¹ Die bei Vollzugsbeginn dieses Gesetzes bestehenden Pflanzen, die den geschriebenen Strassenabstand nicht einhalten, sind zu entfernen, soweit sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

² Alleen können weiter bestehen, soweit es die Verkehrssicherheit zulässt.

g) hängige Verfahren

Art. 127.

¹ Vor Vollzugsbeginn dieses Gesetzes eingeleitete Verfahren werden nach bisherigem Recht fortgesetzt.

Vollzugsbeginn

Art. 128.

¹ Dieses Gesetz wird ab 1. Januar 1989 angewendet.

Finanzreferendum

Art. 129.

¹ Dieses Gesetz untersteht nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative¹⁰³ dem obligatorischen Finanzreferendum.

Schlussbestimmung des Nachtragsgesetzes vom 20. Juni 1997¹⁰⁴.

II.

Im Strassengesetz vom 12. Juni 1988 wird «Regierungsrat» unter Anpassung an den Text durch «Regierung» ersetzt.

Schlussbestimmungen des III. Nachtrags vom 8. Januar 2004¹⁰⁵.

I.

2.

Im Strassengesetz vom 12. Juni 1988 werden unter Anpassung an den Text ersetzt:

- a) «Staat» durch «Kanton»;
- b) «Grosser Rat» durch «Kantonsrat».

¹ nGS 23-81. Vom Grossen Rat erlassen am 30. September 1987; in der Volksabstimmung angenommen worden und rechtsgültig geworden am 12. Juni 1988; vom Bundesrat soweit erforderlich genehmigt am 5. September 1988; in Vollzug ab 1. Januar 1989. Geändert durch Abschnitt II Ziff. 20 des III. NG zum [VRP](#) vom 9. November 1995, nGS 31-27 (sGS 951.1); Abschnitt II Ziff. 2 des III. NG zum [BauG](#) vom 1. Dezember 1996, nGS 32-21 (sGS 731.1); NG vom 20. Juni 1997, nGS 32-61; II. NG vom 1. April 1999, nGS 34-114; Abschnitt II des IV. NG zum SVAG vom 8. November 2001, nGS 36-87 (sGS 711.70); III. Nachtrag vom 8. Januar 2004, nGS 39-45; IV. Nachtrag vom 8. Januar 2004, nGS 39-46; Abschnitt II Ziff. 16 des III. Nachtrags zum [SP](#) vom 21. November 2006, nGS 42-30 (sGS [962.1](#)); Art. [60](#) des FAG vom 23. September 2007, nGS 43-38 (sGS [813.1](#)); Art. [10](#) des G über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 27. September 2007, nGS 43-40 (sGS [813.6](#)); Abschnitt II Ziff. 2 des X. Nachtrags zum EG-ZGB vom 31. Januar 2012, nGS 47-58 (sGS [911.1](#)).

² ABl 1986, 1585 und 1706.

³ Aufgehoben, nGS 25-61 (sGS 111.1)

⁴ SR 725.11.

⁵ SR 704.

⁶ Fassung gemäss III. Nachtrag.

⁷ Siehe GRB über den Staatsstrassenplan, sGS [732.15](#).

⁸ Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des

Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

- 9 Fassung gemäss III. Nachtrag.
- 10 Fassung gemäss III. Nachtrag.
- 11 Fassung gemäss III. Nachtrag.
- 12 Fassung gemäss III. Nachtrag.
- 13 Siehe GRB über den Staatsstrassenplan, sGS [732.15](#).
- 14 Art. [39](#) ff.
- 15 Baudepartement, Art. [25](#) Bst. a [GeschR](#), sGS [141.3](#).
- 16 Fassung gemäss III. Nachtrag.
- 17 Baudepartement, Art. [25](#) Bst. a [GeschR](#), sGS [141.3](#).
- 18 Tiefbau- und Strassenverwaltung, Art. [1](#) [StrV](#), sGS [732.11](#).
- 19 Siehe Art. 5 ff. [EntG](#), sGS 735.1.
- 20 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des
Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
- 21 Fassung gemäss III. Nachtrag.
- 22 Fassung gemäss III. Nachtrag.
- 23 Fr. 6 000 000.- nach Art. [7bis](#) [RIG](#), sGS [125.1](#).
- 24 Eingefügt durch NG.
- 25 Eingefügt durch NG.
- 26 Fassung gemäss III. Nachtrag.
- 27 Fassung gemäss III. Nachtrag.
- 28 sGS 951.1.
- 29 sGS 735.1.
- 30 Siehe Art. 2 ff. [EntG](#), sGS 735.1.
- 31 Siehe Art. 34 [EntG](#), sGS 735.1.
- 32 Fassung gemäss III. Nachtrag.
- 33 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des
Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
- 34 Fassung gemäss III. Nachtrag.
- 35 Vom Bundesrat am 5. September 1988 genehmigt; siehe Art. 784 Abs. 1
und Art. 962 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember
1907, [SR](#) 210.
- 36 Fassung gemäss III. Nachtrag.
- 37 Geändert durch FAG.
- 38 Geändert durch FAG.
- 39 Siehe Art. 2 ff. [EntG](#), sGS 735.1.
- 40 Siehe Art. 34 [EntG](#), sGS 735.1.
- 41 Siehe [EntG](#), sGS 735.1.
- 42 Fassung gemäss III. Nachtrag.
- 43 Geändert durch FAG.
- 44 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des
Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
- 45 Fassung gemäss III. Nachtrag.
- 46 Fassung gemäss III. Nachtrag.
- 47 Fassung gemäss III. Nachtrag.
- 48 Siehe Art. 7 des BG über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985,
[SR](#) 704.
- 49 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des
Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
- 50 Fassung gemäss III. Nachtrag.
- 51 sGS 951.1.
- 52 sGS 951.1.
- 53 Geändert durch X. Nachtrag zum EG-ZGB.
- 54 Siehe Art. 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom
10. Dezember 1907, [SR](#) 210.
- 55 Fassung gemäss III. Nachtrag.
- 56 Geändert durch FAG.
- 57 Geändert durch FAG.
- 58 Aufgehoben durch FAG.
- 59 Aufgehoben durch FAG.
- 60 Aufgehoben durch FAG.
- 61 Aufgehoben durch FAG.
- 62 Geändert durch FAG.
- 63 Fassung gemäss III. Nachtrag.
- 64 sGS [731.1](#).
- 65 Fassung gemäss III. Nachtrag.
- 66 Fassung gemäss III. Nachtrag.
- 67 Geändert durch G über die Umsetzung der Neugestaltung des
Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.
- 68 Fassung gemäss III. Nachtrag.
- 69 Fassung gemäss III. Nachtrag.
- 70 Eingefügt durch III. Nachtrag.

71 Fassung gemäss III. Nachtrag.
72 Fassung gemäss III. Nachtrag.
73 Fassung gemäss III. Nachtrag.
74 Art. [77bis BauG](#), sGS [731.1](#).
75 Fassung von Abs. 1 gemäss NG.
76 sGS 731.1.
77 Eingefügt durch NG.
78 Geändert durch III. Nachtrag zum [StP](#).
79 sGS 125.1.
80 sGS 713.1.
81 sGS 151.2.
82 sGS 633.1.
83 sGS 732.1.
84 sGS 633.1.
85 sGS 711.70.
86 sGS 732.1.
87 sGS 713.1.
88 sGS 731.1.
89 sGS 732.1.
90 sGS 734.11.
91 sGS 911.1.
92 sGS 951.1.
93 sGS 732.1.
94 Überholt durch III. NG zum [VRP](#), nGS 21-27 (sGS 951.1.):
95 Überholt durch Art. 346 [StP](#), sGS 962.1.
96 sGS 732.1.
97 sGS 732.11.
98 sGS 732.3.
99 sGS 732.5.
100 sGS 732.15.
101 Fassung gemäss NG.
102 Baudepartement, Art. 25 lit. a [GeschR](#), sGS 141.3.
103 sGS 125.1.
104 nGS 32-61
105 nGS 39-45